



Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V.

Potsdamer Str. 68, 10785 Berlin, Tel. (030) 2655 0864, Fax (030) 2655 1263, e-mail: bln_berlin@t-online.de

Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. ● Potsdamer Str. 68 ● 10785 Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Referat VIII E
Brückenstraße 6
10179 Berlin

Bearbeiter:
Michael Bender (Grüne Liga)
Hartwig Berger (Ökowerk)
Christine Kehl (Ökowerk)
Andreas Ratsch (NABU)
Tobias Schäfer (Grüne Liga)
Anja Sorges (NABU)
Vlatko Vilovic (Grüne Liga)

Unser Zeichen: B31/1412a.2/WRRL/9

Berlin, 17.6.2015

Betr.: Anhörung zum Umweltbericht zum Entwurf der Aktualisierung des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2016–2021

hier: Stellungnahme der BLN, des BUND (LV Berlin), des NABU (LV Berlin), der Baumschutzgemeinschaft Berlin, der GRÜNEN LIGA Berlin, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (LV Berlin), des Naturschutzzentrums Ökowerk Berlin, der NaturFreunde (LV Berlin) und der übrigen BLN-Mitgliedsverbände

Bezug: ABl. 52 v. 19.12.12

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Einsichtnahme in die Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

WRRL-Umsetzung im deutschen Elbeeinzugsgebiet Bilanz 2015 und Ausblick

Autoren: Michael Bender, Vlatko Vilovic, Tobias Schäfer, Anja Sorges

Die BLN begrüßt die vielfältigen Ansätze und Konzepte, mit denen die Flussgebietgemeinschaft Elbe sowohl bundesländerübergreifend und auch im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie abstimmt, konkretisiert und mit Handlungsoptionen und Maßnahmen untersetzt. Auch wenn eine Reihe von Maßnahmen aus dem 1. Bewirtschaftungszeitraum 2009 bis 2015 noch nicht umgesetzt wurde, kann zu Recht auf eine Reihe vorzeigbarer Projekte und Ergebnisse verwiesen werden. Die in einigen Teilbereichen erreichten Erfolge sind allerdings in der Gesamtbetrachtung der Bewirtschaftungsplanentwürfe kaum oder nicht nachvollziehbar.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass der „gute Zustand“ der Gewässer und die weiteren Umweltziele nach Artikel 4 WRRL im gesamten Elbeeinzugsgebiet nur im Ausnahmefall erreicht werden und gegenüber der Referenz-Situation 2009 insgesamt keine Fortschritte erkennbar sind.

Bei dieser Einschätzung heben wir nicht primär auf die – z.B. durch verschärfte Umweltqualitätsnormen – zwischenzeitlichen Veränderungen der Umweltziele oder den veränderten Zuschnitt von Wasserkörpern ab. Wir erkennen auch grundsätzlich an, dass sich für eine Reihe von Maßnahmen der Zeithorizont bis zur Realisierung aus verschiedenen Gründen und Ursachen einschließlich umfangreicher Bürgerbeteiligung und geordneter Genehmigungsverfahren verzögert hat.

Insgesamt ist jedoch festzustellen, dass parallel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie seit dem Jahr 2000 umfangreiche gegenläufige Fördertatbestände geschaffen wurden, die sich nachteilig auf den Zustand der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers auswirken. Hier ist insbesondere die von allen Stromkunden zu zahlende Umlage nach den Bestimmungen des Erneuerbaren Energiegesetzes (EEG) zu nennen, die einschließlich verschiedener Novellierungen zeitlich nach Verabschiedung der Wasserrahmenrichtlinie beschlossen wurden.

Durch die Gutachterregelung des EEG wurden für eine ganze Reihe von Wasserkraftanlagen fragwürdige Maßnahmen als ökologische Verbesserung anerkannt und wasserrechtlich genehmigt. Diese Fälle müssen umgehend aufgearbeitet und von Amts wegen angefochten werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wasserrechtlich nicht genehmigungsfähige Anlagen mit erheblicher ökologischer Schädigung ohne funktionierenden Fischaufstieg über viele Jahre hin weiter subventioniert werden.

Ähnlich sieht die Situation beim „Biomasse“-Maissanbau aus. Hier werden Gewässerbelastungen und Trinkwassergefährdung künstlich herbeigefördert, Bodenpreise in die Höhe getrieben und selbst konventionelle Landwirtschaft verdrängt – zugunsten ineffizienter Energiegewinnung. Die Beihilfen sind so hoch, dass Agrarumweltprogramme und ähnliche Ansätze zunehmend unattraktiv werden.

Deutliche Defizite im Flussgebietsmanagement bestehen nach wie vor bei der Integration von Naturschutzziele und bei der Berücksichtigung von Synergieeffekten mit dem Hochwasserschutz. Insgesamt finden Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt in den Maßnahmenprogrammen weiterhin zu selten und zu wenig Anwendung.

Das Motto „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ benennt seit vielen Jahren eine der Kernforderungen der Umweltverbände an die Flusspolitik (z.B. EEB 2008). Diese programmatische Forderung richtet sich nicht allein an die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, sondern auch an den vorbeugenden Hochwasserschutz bzw. das Hochwasserrisikomanagement, an die Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik sowie an die Raumordnung und Siedlungsentwicklung, also an die Landnutzung allgemein. Dennoch kommt den Bewirtschaftungsplänen eine Schlüsselrolle zu, da hier die Möglichkeit besteht, strategische und kohärente Überlegungen für ganze Flussgebiete anzustellen: Die Flüsse und ihre Talräume müssen als blau-grüne Korridore verstanden werden. Die Gewässernetze allgemein müssen auch in ihrer Funktion als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickelt werden!

Die Rückgewinnung von Überflutungsräumen und Feuchtgebieten und Wiederanbindung von Auen sind auch zentrale, mit quantitativen Zielen versehene Elemente der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung sowie der nationalen Biodiversitätsstrategie.

Insgesamt ist festzustellen, dass weit mehr praktische Maßnahmen umgesetzt sind als bislang, um den guten ökologischen Gewässerzustand auch nur ansatzweise erreichen zu können. Das allein wird aber nicht genügen. Ohne die Integration des Gewässerschutzes in andere Politikbereiche und die konsequente Einhaltung des Verschlechterungsverbots werden deutliche Fortschritte bei der Umsetzung der EG – Wasserrahmenrichtlinie weder in Deutschland noch in den anderen EU-Mitgliedsstaaten zu erreichen sein.

Gewässer als Rückgrat im bundesweiten Biotopverbund entwickeln!

Die Leitfrage in diesem Handlungsfeld lautet: Welche Beiträge leisten die Flussgebietsmanagementpläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Erhaltungsziele für Schutzgebiete (Art. 4.3) sowie zum Erhalt von Feuchtgebieten (Art. 1)?

Wichtigste Indikatoren hierfür sind die Kriterien für die Auswahl und Einbeziehung von Schutzgebieten und Feuchtgebieten / wasserabhängigen Ökosystemen: Folgen die Bewirtschaftungsplanentwürfe den (unzureichenden) Vorgaben der LAWA, bleiben sie dahinter womöglich noch zurück, oder gehen sie darüber hinaus?

Einbeziehung von Schutzgebieten in die Flussgebietsmanagementplanung

Der Bewirtschaftungsplanentwurf folgt bei der Auswahl von Schutzgebieten überwiegend der LAWA-Methodik.

Die Auswahlkriterien für Schutzgebiete in den RBMP gemäß der LAWA-Methodik ist jedoch aus unserer Sicht unzureichend: Die Beschränkung auf die Natura-2000-Schutzgebiete erschien im ersten Bewirtschaftungsplan plausibel, bleibt aber für den zweiten Zyklus zu hinterfragen. Wieso werden keine weiteren Naturschutzgebiete in die Betrachtung einbezogen? Mit welcher Rolle spielen die Schutzansprüche für Arten, die in den Anhängen der FFH-Richtlinie aufgelistet sind bzw. mit welcher Begründung wurden sie ausgeklammert? Die gleiche Frage stellt sich für die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Trinkwasserschutzgebiete wurden i.d.R. in die Pläne übernommen. Wünschenswert wäre jedoch auch die nachrichtliche Übernahme von wasserwirtschaftsbezogenen Aussagen der Regionalplanung und Raumordnung. Vorbehaltsgebiete für die Trinkwassergewinnung oder für den Hochwasserschutz (einschließlich Rückhaltegebiete) stellen wichtige Steuerungsmöglichkeiten im Rahmen des Flussgebietsmanagements dar.

Die Beschränkung auf in besonderem Maße wasserabhängige Ökosysteme und Feuchtgebiete hingegen ist plausibel und entspricht der Zielstellung von Art. 4.3.

Einbeziehung von Feuchtgebieten und wasserabhängigen Landökosystemen in die Flussgebietsmanagementplanung

Auch bei der Auswahl von Feuchtgebieten folgen, wie oben ausgeführt, die Pläne überwiegend der entsprechenden LAWA-Methodik. Im Ergebnis existieren daher auch keine separaten Karten, sondern nur solche, die diejenigen Gebiete verzeichnen, die sowohl Feuchtgebiete als zugleich auch Natura 2000-Schutzgebiete sind.

Im Bewirtschaftungsplan werden nach LAWA-Methodik nur diejenigen Feuchtgebiete aufgeführt, die durch ihren Schutzstatus zugleich Teil des Natura-2000-Netzwerkes sind. Dementsprechend existiert auch lediglich eine Karte bzw. ein Kartensatz „Habitatschutzgebiete (FFH), Vogelschutzgebiete“ mit eben diesen beiden Signaturen. Es werden also alle Feuchtgebiete ausgeklammert, die nicht zum Natura-2000-Netzwerk gehören. Feuchtgebiete als solche werden im RBMP-Entwurf nicht dargestellt. Hier besteht ein gravierendes Defizit.

Fallbeispiel Tegeler Fließ (entlang der Landesgrenze von Berlin und Brandenburg): Auf Karte HAV 1-7 ist lediglich ein Bruchteil der Niedermoorflächen im Fließtal dargestellt, u.a. fehlt das über 100 Hektar große Projektgebiet „Eichwerder Wiesen“ des LIFE-Projektes Kalkmoore in Brandenburg.

Dieses Defizit ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung: Denn nicht allein Schutzgebiete, sondern auch die in intensiverer Nutzung befindlichen und degradierten Feuchtgebiete ohne FFH- oder SPA-Schutzstatus bedürfen eines verbesserten Managements in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt (vgl. die Zielstellung von Art. 1 WRRL). Maßnahmen auf diesen Flächen sind zwar nicht ausgeschlossen, z.B. mit dem Ziel der Verringerung der Nährstofffrachten in angrenzende Gewässer. Es steht aber zu befürchten, dass die nicht dargestellten Flächen nicht ihrem Schutzstatus entsprechend mit Maßnahmen versehen werden.

Mehr Raum für lebendige Flüsse!

Auf der Maßnahmenebene geht es in diesem Handlungsfeld vorrangig um die Gewässerentwicklung und Renaturierung in den Überflutungsräumen der Flüsse und Bäche, also den Auen. Zudem ist von Bedeutung, ob und in welchem Umfang derartige Maßnahmen substantielle Beiträge zum naturverträglichen vorbeugenden Hochwasserschutz leisten (vgl. Präambel WRRL).

Kriterien/Indikatoren für die Einschätzung

Es wurde dementsprechend abgefragt, in welchem Umfang Gewässerkorridore mit einer Breite von mehr als zehn Metern je Uferseite als Maßnahme in Betracht gezogen, geplant und umgesetzt wurden. Hierbei geht es um die Anzahl derartiger Maßnahmen sowie deren Flächenumfang bzw. die Lauflänge der betreffenden Wasserkörper.

Darüberhinaus wurde überprüft, ob die in Wasserrahmenrichtlinie (und für die folgenden Bewirtschaftungszyklen in der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) angelegte Kopplung mit dem Hochwasserschutz im Text explizite Erwähnung findet: Wird im Flussgebietsmanagementplan und Maßnah-

menprogramm auf die Bedeutung bestimmter Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz ausdrücklich eingegangen, und – wenn ja – mit welchen konkreten Inhalten wurde diese Kopplung bewirkt?

Schließlich wurde auch überprüft, ob die Ergebnisse des Auenzustandsberichts des BfN von 2009 explizit in die Bewirtschaftungsplanung bzw. die Bestandsaufnahmen einbezogen wurden.

Einschätzung zum Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe:

In Hinsicht auf die Forderung „Mehr Raum für lebendige Flüsse“ lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf für das Elbegebiet keine verlässliche Bilanz zu. Eine Zusammenstellung von Daten, die für den hier vorgeschlagenen Indikator „Gewässerkorridore größer 10 m“ – d.h. über Gewässerrandstreifen hinausgehende Entwicklungsräume – aussagekräftig wären, fehlt. Es gibt darüber hinaus keine Zusammenstellung von Maßnahmen, die über die Ufer hinaus und in der Aue wirken, zumindest nicht in einer quantifizierbaren Form.

Laut Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe wurden im Maßnahmenprogramm 2009 folgende Maßnahmen aufgenommen, die ein Bezug zur Auenentwicklung stehen bzw. stehen können:

- zur Initiierung einer eigendynamischen Gewässerentwicklung,
- zur Verbesserung von Habitaten im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- oder Sohlgestaltung,
- zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich,
- zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue,
- zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements,
- zum Anschluss von Seitengewässern und Altarmen,
- zur Anpassung und Optimierung der Gewässerunterhaltung

Die Quantifizierung dieser Maßnahmen im Sinne von „mehr Raum für lebendige Flüsse“ anhand eines Indikators Gewässerkorridore größer 10 Meter ist jedoch nicht ohne Weiteres möglich, da in der Bilanz zu den oben angeführten Maßnahmentypen auch andere Maßnahmen einbezogen sein können, die nicht unmittelbar mit der Entwicklung von Gewässerkorridoren in Verbindung stehen.

Der Bewirtschaftungsplanentwurf Elbe vermerkt auf S. 96 für den kommenden Bewirtschaftungszeitraum: „Im Land Mecklenburg-Vorpommern ist eine Kulisse der typkonformen Schutz- und Entwicklungskorridore entwickelt worden (s. Anhang A5-1)“. Genau solch eine Planung wäre aber nicht nur für ein Bundesland zu wünschen und zu erwarten gewesen, sondern für alle zehn Länder, die Anteil am Elbegebiet haben. Und nicht erst für den Zeitraum 2015–2021, sondern bereits ab 2009. Der Bewirtschaftungsplan verweist in Form einer Auflistung auf Planungen der Länder. Jedoch ist aus dem Plan selbst kein Rückschluss auf die Inhalt dieser Planungen und den Umfang ergriffener Maßnahmen möglich.

Ebenfalls auf S. 96 des Bewirtschaftungsplanentwurfs Elbe ist zu lesen: „Mit dem Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe wurde ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Geschiebehaushalts bzw. Sedimentmanagements unter überregionalen Gesichtspunkten erstellt (FGG Elbe 2013)“. Das Sedimentmanagementkonzept klammert allerdings die Seitenerosion und das Zulassen eigendynamischer Prozesse weitgehend aus, denn die entsprechenden Maßnahmen sind lediglich als Optionen benannt und nirgends konkret verortet. Die naturnahe Entwicklung von Ufer- und Auenstrukturen gerät damit immer wieder aus dem Blick. Sie ist aber zentral sowohl für die Einbindung der Gewässer in die Landschaft als auch für die Wiederherstellung des Sedimenthaushaltes.

Der Auenzustandsbericht des Bundesamtes für Naturschutz findet im Bewirtschaftungsplanentwurf keine Erwähnung, auch auf dessen Ergebnisse und Methodik wird nicht zurückgegriffen.

Ein ganz grundsätzliches Defizit der Bewirtschaftungsplanung – und des Flussgebietsmanagements in Deutschland allgemein – ist die unzureichende Betrachtung und Einbeziehung des sogenannten Wasserwechselbereichs: Im englischen Text der WRRL wird hierfür der Begriff „riparian zone“ verwendet. Dieser Begriff bezeichnet in der Fließgewässerökologie die Interaktionszonen der Gewässer mit der umgebenden Landschaft, hier beeinflussen sich Grund- und Oberflächenwasser wechselseitig. Diese Wasserwechselzone ist also funktional definiert und umfasst in aller Regel weit mehr als das, was im Deutschen als „Ufer“ oder „Uferbereich“ verstanden wird, von Begriffen wie „Böschung“ und „Böschungsoberkante“ ganz zu schweigen. Ein richtig verstandener Wasserwechselbereich umfasst mindestens die volle Breite der rezenten Aue. Bei stark eingedeichten Flüssen gilt es jedoch, auch jenseits der Deiche Flächen in den Blick zu nehmen, die sich für eine Wiederherstellung der Interaktion von Fluss und Landschaft eignen könnten. Nicht selten sind derartige Flächen ohnehin besonders hochwassergefährdet und werden mit erheblichem Aufwand vor Überflutung geschützt.

Unbedenkliche Gewässergüte und gesundes Wasser

– Zielerreichung chemischer Zustand

Chemischer Zustand der Oberflächengewässer

„Zusammenfassend ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe festzustellen, dass kein Wasserkörper den „guten“ chemischen Zustand erreicht hat. Ausschlaggebend dafür ist die flächendeckende Überschreitung der Umweltqualitätsnorm des prioritären Stoffes Quecksilber in Biota, der nach Artikel 8a) Nr.1a der Richtlinie 2013/39/EU als ubiquitär identifiziert ist.“ Diese Aussage trifft zwar zu, gibt aber zugleich die seit 1990 erzielte erhebliche Verbesserung der Gewässerqualität der Elbe und ihrer Nebengewässer nicht wieder und ist so für die Ableitung von Handlungsempfehlungen ungeeignet.

Selbst – bzw. gerade auch dann, wenn – wie im Falle des Quecksilbers – prioritäre Stoffe flächendeckend nachweisbar sind besteht kein Anlass, auf Maßnahmen zur Reduktion der Emission zu verzich-

ten. Beim Quecksilber wäre hier insbesondere auf die Braunkohleverstromung hinzuweisen, die zumindest regional über den Luftpfad zu erheblichen Quecksilber-Einträgen in die Gewässer führt.

Chemischer Zustand des Grundwassers

„Insgesamt erreichen 45 % der Grundwasserkörper in der FGG Elbe nicht den guten chemischen Zustand. 29 % der Grundwasserkörper sind durch Nitrat belastet. Hier spiegelt sich das hohe Maß der intensiven Landwirtschaft wider. Insgesamt 24 % sind mit Schadstoffen nach Anhang II GWRL und sonstigen Schadstoffen belastet. Dazu zählen z. B. Ammonium, Sulfat und Chlorid“.

Die unterschiedliche Charakteristik und Abgrenzung der Grundwasserkörper schränkt die Aussagekraft zwar ein, dennoch lässt sich hier die klare Aussagen treffen, dass sich insbesondere die landwirtschaftliche Produktion mit der einhergehenden Nitratbelastung negativ auf das Grundwasser auswirkt. Daher sind dringend Maßnahmen erforderlich.

Die Trendbetrachtung der Schadstoffbelastung des Grundwassers fasst die FGG Elbe wie folgt zusammen: „Im Ergebnis (Tabelle 4.14) ist festzustellen, dass für sieben Grundwasserkörper ein signifikant steigender Trend ermittelt wurde wegen des Parameters Nitrat. Darüber hinaus sind die Parameter Sulfat (9 GWK), Ammonium (2 GWK), Chlorid (2 GWK), Cadmium (2 GWK) und Arsen (3 GWK) relevant.“

I. Verbesserung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit

Autoren: Tobias Schäfer und Michael Bender, GRÜNE LIGA e.V. Bundeskontaktstelle Wasser / Water Policy Office, Berlin;

1. Der Fischpass Geesthacht gibt Hoffnung!

Wir teilen die Auffassung der FGG, wonach die Fischaufstiegsanlage am Wehr Geesthacht als großer Erfolg zu werten ist. Die Durchsetzung dieser Maßnahme verdient größte Anerkennung! Mit dem Fischpass in Geesthacht werden Potentiale für die Wiederbesiedlung der Elbe und ihrer Zuflüsse mit Wanderfischen in einer völlig neuen Dimension erkennbar.

Nun gilt es allerdings auch, an dieser Schlüsselstelle des Elbeeinzugsgebiets mit einem begleitenden intensiven Monitoring die Wirksamkeit anhand artenspezifischer Fischaufstiegszahlen nachzuweisen und weitere Verbesserungen der ökologischen Durchgängigkeit abzuleiten, insbesondere für die Zielarten Lachs und Stör.

Auf dieser Basis kommt dem Durchgängigkeitskonzept im zweiten Bewirtschaftungszeitraum eine Schlüsselrolle zu: Es gilt, die neu eröffneten Chancen auch in den Wanderkorridoren flussaufwärts für die genannten Zielarten sowie den Aal herzustellen und sie mit Nachdruck in die Öffentlichkeit zu kommunizieren. Dazu gehört auch, gegenläufige Entwicklungen wie neue Wasserkraftanlagen in den überregionalen und regionalen Vorranggewässern mit unbedingter Konsequenz zu verhindern!

2. Sympathieträger Fisch

Beim Thema Durchgängigkeit explizit auf Fische und Neunaugen als Sympathieträger zu setzen, wie dies die FGG im Bezug auf die Durchgängigkeit praktiziert, ist ausdrücklich zu begrüßen. Hier sind alle Gewässerschutzinteressierte aufgerufen, an einem Strang zu ziehen. Es erscheint dabei noch deutlich mehr möglich.

Wiederansiedlungen von Lachs und Meerforelle laufen bereits seit einigen Jahren, inzwischen auch für den Stör. Erste Lachs-Wiederkehrer wurden schon Ende der 1990er Jahre in Sachsen begrüßt. Für einen durchschlagenden Erfolg bedarf es allerdings weiterer Anstrengungen hinsichtlich der Durchgängigkeit und der Habitatverbesserung. Hiefür sollten seitens der FGG Elbe und der IKSE explizite öffentlichkeitwirksame programmatische Ziele formuliert und z.B. in die Erklärung der Elbeminister aufgenommen werden. Wann kommen Lachs und Stör wieder nach Berlin?

3. Eigentum verpflichtet – Wieso verweigert sich der Bund im Jahr 2015 noch immer der ökologischen Durchgängigkeit der Bundeswasserstraßen?

Seit dem Jahr 2010 — ist zwar, wie die FGG vermerkt, die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) „durch §34 Abs. 3 WHG verpflichtet, an den von ihr errichteten oder betriebenen Stauanlagen der Bundeswasserstraßen Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit durchzuführen, soweit diese zur Erreichung der Ziele nach WRRL erforderlich sind. Die WSV handelt hierbei hoheitlich im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG).“

Die WSV versteht ihren gesetzlichen Auftrag aber derzeit ausdrücklich dahingehend, dass lediglich die Durchgängigkeit für die flussaufwärts gerichteten Wanderungen von Fischen und Neunaugen verbessert werden muss. Der Fischabstieg ist derzeit noch immer nicht Gegenstand der Bewirtschaftung der Bundeswasserstraßen! Von Sedimentdurchgängigkeit und Durchgängigkeit für wirbellose Wasserorganismen nicht zu reden. Der Bund als Eigentümer steht hier in der Pflicht.

Die BLN konstatiert, dass bei der Fischdurchgängigkeit der Bundeswasserstraßen auch fünfzehn (!) Jahre nach Inkrafttreten der Wasserrahmenrichtlinie noch immer nicht von einer vollständigen Umsetzung der WRRL gesprochen werden kann.

4. Der Harz bleibt unerreicht – Wieso ist die Bode kein überregionales Vorranggewässer?

Aus Sicht der BLN ist unverständlich, wieso die Bode mit ihrem beträchtlichen Einzugsgebiet kein überregionales Vorranggewässer darstellt. Der Harz ist Nationalpark, und das Bodetal selbst gehört zu den spektakulärsten Naturlandschaften Sachsen-Anhalts, wenn nicht Deutschlands. Entlang der Harzer Zuflüsse bestehen FFH-Gebiete wie an der Selke, darüberhinaus werden regionale Fischdurchgängigkeitsbestrebungen wie im Raum Wernigerode (Holtemme) unternommen.

Wir regen an, die Bode noch 2015 in das Netz der überregionalen Vorranggewässer der FGG Elbe aufzunehmen. Die Errichtung von zusätzlichen Wanderhindernissen durch Querbauwerke und Anlagen für den Hochwasserschutz (Selke) oder die Wasserkraftnutzung (Bodewehr Oschersleben) steht in direktem Gegensatz zu den ökologischen Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

5. Willkommen Stör! – Ist der Europäische Stör offiziell Bemessungsfisch für die potentiell von ihm besiedelbaren Vorranggewässer im Elbegebiet?

Die BLN begrüßt ausdrücklich die im Positionspapier zur Wiederherstellung der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt niedergelegte Einigung darauf, den Europäischen Stör (*Accipiter sturio*) zum Bemessungsfisch für das Spree-Havel-System zu machen. Dies ist eine gute Nachricht und wegweisend für die ökologische Entwicklung der Elbe und viele ihrer Zuflüsse! Sie harrt aber bislang der Verwirklichung an den Fischaufstiegsanlagen der WSV und der Länder.

Gibt es hierzu inzwischen eine Positionierung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und wenn ja, in welche Richtung?

6. Aale und Neunaugen – Wieso sind die Anforderungen für den Abstieg dieser Arten nicht expliziter Gegenstand des Durchgängigkeitskonzepts?

Widersprechen möchten wir der FGG beim wichtigen Thema Fischabstieg. Hier vermerkt das Durchgängigkeitskonzept der FGG, dass aufgrund von lückenhaftem Kenntnisstand und dem Fehlen eines geeigneten technischen Regelwerks „dieses Thema auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben“ sei. Nein! Gerade beim Fischabstieg ist der Handlungsbedarf angesichts der weitgehend fehlenden und – wo existent – in aller Regel völlig unzureichenden Vorkehrungen zum Schutz abwandernder Fische enorm. Die allermeisten Wasserkraftanlagen in Deutschland sind in Hinsicht auf den Fischabstieg auf dem technischen Stand des späten 19. Jahrhunderts.

Besonders dramatisch wird dies beim europaweit vom Zusammenbruch der Bestände bedrohten Aal deutlich. In unseren Flüssen werden geschlechtsreife Blankaale, die flussabwärts Richtung Meer wandern, heute immer noch zu Abertausenden Opfer von Turbinen und Rechenanlagen der Wasserkraftwerke. Aber auch für Fluss- und Meerneunaugen sind Rechenanlagen in aller Regel tödliche Fallen auf dem Weg ins Meer. Und die Verlustraten aller Arten liegen bei Jungfischen (0+) bei bis zu 100%!

7. Querbauwerke und Wasserkraftanlagen neu bewerten – Die Potentiale des Elbegebiets nutzen, nicht verbauen!

Wie einleitend erwähnt erscheinen die Wiederbesiedlungspotentiale der Flüsse im Elbegebiet seit Fertigstellung des Fischpasses in Geesthacht in einer völlig neuen Dimension. Existierende Querbauwerke und Wasserkraftanlagen sind vor diesem Hintergrund neu zu bewerten. Neue Anlagen müssen tabu sein. Die Genehmigungspraxis ist allerdings derzeit weit davon entfernt, diesen Vorgaben zu entsprechen.

Die BLN konstatiert, dass die Bewirtschaftungsplanung keinerlei neue Wasserkraftanlagen im Elbegebiet vorsieht. Jeder Bau einer Wasserkraftanlage stellt eine erhebliche Verschlechterung des Gewässerzustands dar und wäre daher einschließlich der Prüfung der (Ausschluss-)Kriterien des Artikels 4.7 WRRL einzeln im Plan aufzuführen. Eine Genehmigung für Wasserkraftanlagen unterliegt den strengen Anforderungen der WRRL und des WHG hinsichtlich des Verschlechterungsverbots sowie der FFH-Richtlinie und des BNatSchG in Hinsicht auf besonders geschützte Arten (u.a. die drei Neunaugen-Arten) und muss im Einklang mit den im Bewirtschaftungsplan formulierten Bewirtschaftungszielen stehen. Wir vertreten die Ansicht, dass auf Grundlage der behördenverbindlichen Bewirtschaftungsplanung grundsätzlich keine neuen Wasserkraftanlagen im Elbegebiet genehmigungsfähig sind.

9. Maifisch-Wiederansiedlung – Was kann die Elbe vom Rhein lernen?

Auch der Maifisch hat ein großes Wiederbesiedlungspotential im Elbegebiet. Sind die Erfahrungen der Maifischwiederansiedlung am Rhein übertragbar auf die Elbe, und welche Schlussfolgerungen ergeben sich für das Durchgängigkeitskonzept der FGG?

10. Fischfaunistische Referenzen für den guten Zustand – Das fischbasierte Bewertungssystem „fiBS“ entspricht nicht den Vorgaben der WRRL!

Das auch im Elbegebiet zur Anwendung kommende Bewertungssystem für die Fischfauna (als Bewertungskomponente für den ökologischen Zustand) „fiBS“ ist kritisch zu hinterfragen: Nach Ansicht der BLN widerspricht „fiBS“ klar den Vorgaben der WRRL, da die absolute Häufigkeit kein Bewertungskriterium darstellt, obwohl die WRRL die Abundanz ganz unmissverständlich als ein Kriterium bei der Bewertung des ökologischen Zustands vorsieht.

Wir schließen uns hier der Position des Deutschen Angelfischervereins (DAFV) an, der kritisiert, dass die relative Häufigkeit von Lachs und Meerforelle völlig falsch angesetzt wird, da allein die Rückkehrer dieser Arten in die Bewertung einbezogen werden, nicht aber die Jungfische. Diese verbringen aber bis zu drei Jahre in den binnenländischen Fließgewässern, bevor sie ins Meer abwandern, und kommen in diesen Altersstufen in einer viel höheren relativen Häufigkeit vor, als dies in den fischfaunistischen Referenzen zum Ausdruck kommt (so wäre beim Lachs in großen Flüssen des Mittelgebirges statt 0,1 % eine Häufigkeit von 5 % eher realistisch).

Vom DAFV wird überdies der Aal, dessen Bestände aufwändig gestützt werden müssen, als ein in der fischfaunistischen Referenz ungeeigneter Indikator für die Durchgängigkeit angesehen. Angesichts des ähnlichen Verbreitungsgebietes sollte ein sollte hier besser das Flussneunauge betrachtet werden.

11. Das Sauerstoffloch ernst nehmen – Wanderfische nicht vor Hamburg umkehren lassen!

Die Bedeutung des Sauerstofftiefs bzw. -lochs und die Bedrohung, die Wiederbesiedlung des Elbegebietes mit anadromen Wanderfischen ausgeht, wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG deutlich

hervorgehoben. Als Ursachen werden richtigerweise die gravierenden Gewässerstrukturveränderungen sowie die viel zu hohen Nährstofffrachten der Elbe genannt. In beiden dieser Handlungsfelder wären zügig Maßnahmen zu ergreifen, die dieses Wanderhindernis am Eingang des Elbegebiets beseitigen. Hinsichtlich der Gewässerstruktur wird stattdessen eine weitere Vertiefung der Fahrrinne für den Hamburger Hafen in Aussicht gestellt, mit der eine weitere Verschlechterung des derzeitigen Zustands verbunden wäre. Immerhin kann mit der konsequenten Umsetzung des Wärmelastplans Tideelbe und der Stilllegung der drei Atomkraftwerke voraussichtlich einer der Belastungsfaktoren eingedämmt werden.

12. Geschiebehalt und Sedimentdurchgängigkeit – kein Handlungsfeld für das Maßnahmenprogramm?!

Die BLN begrüßt die fachliche Analyse zur Sedimentdefizit und zum gestörten Geschiebehalt, die im Sedimentmanagementkonzept der FGG Elbe vorgelegt wurde. Die mit dem Sedimentdefizit verbundene Eintiefung der Elbe wird im Durchgängigkeitskonzept der FGG völlig richtig als gravierendes Problem für den Fluss, aber auch für die Auenlebensräume und ihre Naturausstattung gesehen. Wie die FGG anhand der Sohlhöhendifferenz im Vergleich von 1898 mit 2004 belegt, hat sich die Elbe in den vergangenen rund einhundert Jahren auf einer Strecke von deutlich über 200 Kilometern um einen Meter und mehr eingetieft!

Völlig unverständlich ist daher, wieso das Sedimentmanagementkonzept im Bezug auf Sedimenthaushalt kaum bzw. nur versteckt handlungsbezogen bleibt. Vor allem aber sind die aufgelisteten Maßnahmen wie etwa das Abtragen von Deckwerken und das Zulassen von Seitenerosion gar nicht in die Maßnahmenplanung des zweiten Bewirtschaftungszeitraumes eingebunden! Konkrete Maßnahmen zur Behebung des ausgeprägten Sedimentdefizits und zur Förderung eines naturnäheren Geschiebehalt der Elbe und ihrer Zuflüsse sind aber dringend notwendig. Nur mit einer zügigen Planung und Umsetzung von geeigneten Maßnahmen lässt sich der weiteren Eintiefung begegnen und weitere Schaden von Fluss und Auen abwenden.

Ausblick: Gesunde Wanderfischbestände brauchen die Längsdurchgängigkeit der Flüsse – aber auch die Quervernetzung von Fluss und Aue!

Neben der Längsdurchgängigkeit der Fließgewässer sind deutlich mehr naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen und deutlich mehr Auenentwicklung ist für die Quervernetzung der Lebensräume in unseren Flusslandschaften und für die heimischen Wanderfische als Symbolträger und Indikatoren von herausragender Bedeutung.

Die Erhaltung und Renaturierung von grundwasserabhängigen Ökosystemen.

Stabile Ökosysteme bilden einen natürliche „Sink“ für verschiedenste Nährstoffe. Kommt es zu einer Degradation, beispielsweise durch dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels, werden Nährstoffe mobilisiert bzw. nicht mehr aufgenommen. Stattdessen kommt es zu einer Anreicherung in den Flüssen. Es ist daher zwingend notwendig, dass Berlin seine grundwasserabhängigen Ökosysteme

erhält bzw. renaturiert, was über ein angepasstes Grundwassernutzungsgesamtkonzept erreicht werden kann. Die Berliner Naturschutzverbände haben im Zusammenhang mit den aktuellen Diskussionen über die Veränderungen in der Grundwasserförderung durch die Berliner Wasserbetriebe bereits mehrfach auf diesen Umstand aufmerksam gemacht.

Gut kooperiert – WRRL-Ziele 2015 dennoch weit verfehlt:

Die Umsetzung der WRRL im Elbeinzugsgebiet.

Es verdient Anerkennung, dass die FGG Elbe einen einheitlichen Bewirtschaftungsplan für das gesamte deutsche Elbeinzugsgebiet vorgelegt und darüber hinaus einen darauf abgestimmten einheitlichen internationalen Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Elbe erstellt hat. Hier nimmt die Elbe im europäischen Kontext eine Vorreiterrolle ein.

Allerdings sind für den 1. Bewirtschaftungszeitraum ungeachtet einer Reihe erfolgreicher Maßnahmen insgesamt keine oder nur geringfügige Fortschritte in Hinsicht auf die Zielerreichung der WRRL aus den Plänen ablesbar.

Den guten Zustand zügig erreichen! –

Zielerreichung ökologischer Zustand / ökologisches Potential

Als **Ergebnis der Bewertung des ökologischen Zustands/ ökologischen Potentials der Oberflächenwasserkörper in der Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe)** für die Kategorien Fließgewässer, Seen, Übergangsgewässer und Küstengewässer differenziert in den Koordinierungsräumen für „natürliche“, „erheblich veränderte“ und „künstliche“ Gewässer steht die Aussage:

„Zusammenfassend ist für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe festzustellen, dass bezogen auf die Gesamtlänge ca. 95 % der Wasserkörper, die als Fließgewässer, und bezogen auf die Gesamtfläche ca. 82 % der Wasserkörper, die als Seen bewertet wurden, den „guten“ ökologischen Zustand/das „gute“ ökologische Potenzial nicht erreichen. ... Für die meisten mit „mäßig“ oder „schlechter“ bewerteten Fließgewässer-Wasserkörper ist festzustellen, dass ihre Einstufung durch die Qualitätskomponenten Makrozoobenthos, Fischfauna und Makrophyten/Phytobenthos bedingt ist. Bei den betroffenen Seen sind ursächlich die Komponenten Phytoplankton und Makrophyten/Phytobenthos zu nennen.“

Fazit:

Das für das Jahr 2015 gestellte Ziel, den guten ökologischen Zustand/das gute ökologische Potential zu erreichen wurde im Elbegebiet nahezu flächendeckend verfehlt.

Ökologische Durchgängigkeit

Die Fokussierung auf aus Sicht des gesamten Flussgebiets ausgewiesene Vorranggewässer ist ein begrüßenswerter Schritt, der eine übergreifende Priorisierung bei den wichtigsten Wanderwegen der

Fischarten im Sinne der dringendsten Maßnahmen ermöglicht, und bei der gleichzeitig eine hohe Kosteneffizienz der Maßnahmen zu erwarten ist.

Ökologische Durchgängigkeit an Vorranggewässern der FGG Elbe

„Die 2009 im Bewirtschaftungsplan an den 116 Standorten geplanten Maßnahmen werden bis zum Ende des ersten Bewirtschaftungszeitraums 2015

> an 35 Standorten abgeschlossen (30 %),

> an 46 Standorten in Planung (40 %) und

> an 26 Standorten noch nicht begonnen (22 %) sein.“

Für 9 Standorte (8 %) läuft die Funktionskontrolle oder ergab Defizite.“

Laut Bewirtschaftungsplan Elbe wurden außerhalb der Vorranggewässer „große Anstrengungen“ unternommen. Angesichts von insgesamt ca. 11.000 Querbauwerken im deutschen Teil des Einzugsgebiets lässt der Bewirtschaftungsplanentwurf selbst damit keine Aussage zu, wie sich die Situation im Gesamteinzugsgebiet entwickelt hat.

Gewässerstrukturverbesserung

„Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur haben im ersten Bewirtschaftungszeitraum an mehr als 2.000 Wasserkörpern und somit an rund zwei Dritteln aller Wasserkörper im deutschen Einzugsgebiet der Elbe Eingang in das Maßnahmenprogramm gefunden. Die Bilanz der Umsetzung verdeutlicht den Umfang des zu bewältigenden Pensums: Bis Dezember 2012 wurden Maßnahmen an rund 10 % der geplanten Wasserkörper umgesetzt. An etwa 15 % der Wasserkörper befanden sich Maßnahmen in der Bauphase und an ca. 41 % in der Planung. An rund 34 % der Wasserkörper konnten die erforderlichen Schritte noch nicht begonnen werden.“

Der Bewirtschaftungsplanentwurf enthält keine Angaben, die direkt auf den Grad der Zielerreichung hinsichtlich der lateralen (Quervernetzung) und vertikalen Konnektivität (zum Grundwasser über das hyporheische Interstitial) schließen lassen. Weder der Status der Strukturgüte noch die Beeinträchtigungen im Gewässerrandstreifen werden quantitativ sichtbar gemacht. Damit bleibt auch unklar, welchen Umfang Maßnahmen zur Gewässerstruktur eigentlich haben müssten. Abgesehen davon, können „Maßnahmen zur Gewässerstrukturverbesserung“ in der Dimension sehr unterschiedlich angelegt sein.

II. Reduktion der signifikanten stofflichen Belastungen aus Nähr- und Schadstoffen

Autoren: Michael Bender, Vlatko Vilovic, Tobias Schäfer, Hartwig Berger, Christine Kehl, Anja Sorges

Grundsätzlich begrüßen wir den in der FGG Elbe auch mit der IKSE abgestimmten Ansatz, die Nährstoffminderungsziele überregional nach Untereinzugsgebieten der FGE Elbe und Bilanzpegeln unter Berücksichtigung der Ziele der Meeresstrategierahmenrichtlinie abzuleiten. Zu den Aspekten des Meeresschutzes legen wir eine eigenständige verbandsübergreifende Stellungnahme vor.

Da europäische Vorgaben und die selbstgesteckten Ziele der Bundesregierung zur Nährstoffreduktion in der Landwirtschaft aktuell weit verfehlt werden, ist der „gute Zustand“ in Flüssen, Seen und Küstengewässern (Wasserrahmenrichtlinie) sowie im Grundwasser (Grundwasserrichtlinie) überwiegend nicht zu erreichen, ebensowenig wie die Ziele für den Meeresschutz in Nord- und Ostsee (internationale Abkommen und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie). Grundlegend für das Erreichen dieser Umweltziele ist die Umsetzung der Richtlinie „zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen“ (Nitrat-Richtlinie) von 1991. Die BLN unterstützt die bundesweit abgestimmte verbändeübergreifende **Stellungnahme zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne sowie der Maßnahmenprogramme für den Zeitraum 2015 bis 2021 im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) für alle deutschen Flussgebiete – Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL).**

Wir verweisen hier auch auf das von der BLN mitgetragene Eckpunktepapier (www.wrrl-info.de/docs/positionspapier_duengeverordnung.pdf) der Umweltverbände zur Novelle der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngerverordnung - DüV) und die verbändeübergreifende Stellungnahme http://wrrl-info.de/docs/wrrl_stellungnahme_duengeverordnung.pdf sowie auf die LAWA-Empfehlung zur Übertragung flussbürtiger, meeresökologischer Reduzierungsziele ins Binnenland.

Während in der Wasserwirtschaft in den vergangenen Jahrzehnten immense Erfolge bei der Reduktion der Nährstoffeinträge in die Gewässer erzielt wurden (u.a. Umsetzung der Kommunalabwasser-RL), hält im Landwirtschaftssektor die Überdüngung von Natur und Landschaft quasi ungebremst an – und nimmt aktuell sogar wieder zu!

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen geht in seinem aktuellen Sondergutachten „Stickstoff: Lösungsstrategien für ein drängendes Umweltproblem“ (2015) davon aus, dass mindestens eine Halbierung der Stickstoffeinträge in Deutschland und der EU notwendig wäre, um nationale und internationale Umweltqualitätsziele zu erreichen. Der SRU verweist darauf, dass beim reaktiven Stickstoff global betrachtet die Grenzen der Tragfähigkeit bereits weit überschritten sind (i.S.d. „safe operating space for humanity“ nach Rockström et al.). Es besteht daher gerade im Hauptverursachersektor Landwirtschaft ein immenser Handlungsbedarf.

Die verfehlte landwirtschaftliche Förderpraxis stellt in Kombination mit den unzureichenden Vorgaben zur guten fachlichen Praxis die Hauptursache für das Verfehlen der nährstoffbezogenen Umweltziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie dar, obwohl dort die Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie als grundlegende Maßnahme verpflichtend benannt wird. Die von der EU-Kommission angemahnte, bislang völlig unzureichende Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben der Nitratrichtlinie (91/676/EWG) zum

Schutz der Gewässer vor Eutrophierung wird durch den vorliegenden Entwurf der Düngeverordnung nicht behoben.

Die BLN sieht angesichts der dramatischen Ausgangssituation bei der landwirtschaftlichen Grundwasserverschmutzung und der regionalen, großflächigen Verschlechterung des Gewässerzustands dringenden Handlungsbedarf bei der stringenten Definition, der schärferen Sanktionierung und im Vollzug der guten fachlichen Praxis in der Düngeverordnung.

Für die Lagerung von Gülle und ähnlichen Substraten müssen stringente bundeseinheitliche Regelungen gelten. Hier blockiert das Bundeslandwirtschaftsministerium derzeit weiterhin die Umsetzung der Verordnung zu wassergefährdenden Stoffen.

Von dem entsprechenden gemeinsamen Handlungskonzept der Wasserwirtschaftsverwaltungen der Bundesländer Berlin und Brandenburg liegen inzwischen vor:

Teil 1: Ableitung der länderübergreifenden Bewirtschaftungsziele (2011)

Teil 2: Qualifizierung und Dokumentation der pfadspezifischen Eintragsquellen (Dez. 2012) Teil 3: Maßnahmen und Strategien zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen (28. April 2015).

Teil 1 des Konzepts formuliert für die Parameter Chlorophyll a, Sichttiefe, Gesamtphosphor seentypspezifische Orientierungswerte, stellt die aktuellen Konzentrationen und Trends sowie die entsprechenden aktuelle Frachten und Zielfrachten dar. Am Hauptbilanz-Pegel Ketzin liegt der Zielwert für die Phosphorkonzentration bei 0,06-0,09 Milligramm pro Liter bei einer Gesamtfracht von 134 Tonnen Phosphor pro Jahr. Diese Zielwerte werden mit 0,2 Milligramm pro Liter, respektive 242 Tonnen Phosphor pro Jahr deutlich überschritten.

Teil 2 des Konzeptes umfasst die Quantifizierung und Dokumentation der pfadspezifischen Eintragsquellen, mit Schwerpunkten auf der Methodik der Eintragsbilanzierung, einer Eintragsbilanz für Berlin und für Brandenburg sowie einer Gesamtbilanz für den Planungsraum.

Teil 3 des Konzeptes schließlich beschreibt die Maßnahmen und Strategien zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen, einschließlich einer ersten Wirkungsabschätzung. Im Stadtgebiet Berlins betrifft das insbesondere den Bereich der Mischwasserkanalisation. Im Handlungsbereich Landwirtschaft sind grundlegende und ergänzende Maßnahmen vorgesehen.

Die BLN begrüßt das konzeptionelle Vorgehen der Länder Berlin und Brandenburg, mit dem die allgemeinen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie auf operationale länderübergreifend abgestimmte Ziele und entsprechende Maßnahmen und Strategien heruntergebrochen werden einschließlich der Wahl der Hauptmessstelle Ketzin für das Gesamtkonzept und der Messstelle Havel bei Havelberg für den Abgleich mit den Meeresschutzzielen und grundsätzlich auch der für die einzelnen Pfade und Meßpunkte abgeleiteten und mit den Teilen 2 und 3 des Gesamtkonzepts ergänzten Handlungsziele (Punkt IV.3), die Grundlage für die folgenden Bewirtschaftungszeiträume nach WRRL sind. Damit werden die elbweiten Nährstoffreduktionsziele mit einem eigenständigen regionalen Handlungskon-

zept zur Reduzierung der wassergüterrelevanten Gesamtposphorkonzentration und Fracht ergänzt. Ohne ein entsprechendes Konzept, das auch auf den Ergebnissen und Erkenntnissen des Berliner Abwasserbeseitigungsplans fußt, wäre eine Einschätzung des FGG Elbe – Bewirtschaftungsplans in dieser Hinsicht deutlich schwerer möglich.

Teil 1 des Konzepts kommt richtigerweise zu dem Schluss, dass es dringend geboten ist, die Maßnahmen zur Senkung der Nährstoffbelastung zeitnah umzusetzen (S 5). Zumindest im Bereich der Reduzierung der landwirtschaftlichen Belastungen und beim weiteren Ausbau der großen Kläranlagen ist davon bislang noch wenig zu spüren. Wir schließen uns der Einschätzung (S. 12) an: „Es wird davon ausgegangen, dass der gute ökologische Zustand der Seen im Wirkungsraum ohne weitere Maßnahmen nicht erreicht werden kann.“

Aus den Ausführungen im Konzept ergibt sich ein klarer, dringender Handlungsbedarf insbesondere für die Großkläranlagen der Berliner Wasserbetriebe und zur Schaffung und Bewirtschaftung von Rückhalteräumen im Berliner Regenwasser- und Abwassersystem. Es wird deutlich, dass gleichzeitig Maßnahmen zur Reduzierung des flächenhaften Eintrags aus der Landwirtschaft unumgänglich sind. Bei allen Klärwerken in der Region sind zudem Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um dieser vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.

Die im Konzept zur Nährstoffreduktion (Teil 3) vorgesehenen Maßnahmen reichen insgesamt allerdings bei weitem nicht aus, die Qualitätsziele der WRRL **in der gebotenen Frist** (2015) zu erreichen.

Die für den **Brandenburger Teil** vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft verlassen sich auf bundesweite Vorgaben, wie die Revision der Düngeverordnung und setzen ansonsten fast ausschließlich auf eine – für die Zielerreichung der gesetzlichen Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie nicht hinreichende – Kulisse freiwilliger Maßnahmen.

Zur effektiven Reduktion der Nitratbelastung der Gewässer muss die Ausbringung von Düngemitteln stringenter reguliert werden. Dazu bedarf es dringend einer effizienten Revision der Düngeverordnung - Überdüngung darf nicht mehr geduldet werden! Hier besteht zugleich ein enormes Vollzugsdefizit. Die intensive Landwirtschaft stützt sich auf den massiven Einsatz von Mineral- und Wirtschaftsdünger. Ein erheblicher Anteil davon gelangt mit dem Regen ins Grundwasser oder in die Flüsse und landet letztendlich im Meer. Eine Hoftorbilanz der Düngung muss verpflichtend eingeführt und kontrolliert werden. Sperrfristen der Ausbringung müssen so gestaltet werden, dass eine Auswaschung von Nährstoffen ins Grund- und Oberflächenwasser effektiv verhindert wird. Gleichzeitig müssen Bund und Länder Landwirte ermutigen, auf umweltfreundliche Landbaumethoden wie den Ökolandbau umzusteigen.

Der Vollzug weist deutlichen Verbesserungsbedarf auf. Die zuständigen Behörden müssen bei Verstößen mit klaren Bußgeldregeln ausgestattet sein, mit denen die Einhaltung der Düngeverordnung

auch in der Praxis durchgesetzt werden kann. Die Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen muss als Grundkriterium Voraussetzung für die Landwirtschaftsförderung sein.

Wünschenswert wäre im Kanon des Gesamtkonzepts auch eine Priorisierung im Sinne der Reduzierung der Konzentrationen und Frachten der nach Berlin fließenden Gewässer (obere Havel, Dahme) mit dem Ziel der zeitnäheren Überführung weiterer Berliner Gewässer (Müggelsee?) in einen – hinsichtlich der Nährstoffbelastung – guten Zustand.

Die für Berlin ins Auge gefasste Strategie der Nährstoffeintragsreduzierung weist eine Reihe benannter Unsicherheiten auf, wirkt aber – abgesehen vom bereits erwähnten Zeitfaktor – insgesamt schlüssig. Immerhin wurden nach Angaben des Konzepts bis 2013, also innerhalb des ersten Bewirtschaftungszeitraums nach WRRL, zu den vorhandenen 130.000 m³ Speichervolumen im Mischsystem weitere ca. 100.000 m³ zusätzlich errichtet oder aktiviert, so dass hier bereits aktuell eine wesentliche Entlastung der Spree von akuten Einleitungen ungeklärten Mischwassers zu erwarten ist. Die Maßnahmenplanung bei den Berliner Großkläranlagen befindet sich allem Anschein nach allerdings noch im konzeptionellen Bereich.

Wenn Phosphor die zentrale Rolle beim Nährstoffreduktionskonzept Berlin/Brandenburg spielt, sollte Phosphor allerdings auch als ‚expliziter Nachweisparameter‘ der Schmutzfrachtberechnungen erhoben werden.

Die Anstrengungen zur Reduzierung von Nährstofffrachten aus Siedlungsbereichen müssen weiter intensiviert werden.

Dazu stehen verschiedene dezentrale Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft zur Verfügung, deren Einsatz noch ausgebaut werden muss.

Die im Konzept zur Nährstoffreduktion vorgesehenen Maßnahmen reichen auch nach Eingeständnis der zuständigen Verwaltungen bei weitem nicht aus, die Qualitätsziele der WRRL zu erreichen. Hinzu kommt, dass sich die Probleme der Nährstoffreduktion verschärfen werden,

- zum einen durch eine Verringerung der Zuflüsse die mit Klimaveränderungen in den kommenden Jahren zu erwarten sind.
- Zum zweiten führt der für sich genommen begrüßenswerten weitere Trend zum sparsamen Umgang mit Wasser dazu, dass sich die Nährstoffkonzentrationen im anfallenden Abwasser erhöhen werden.

Aus drei genannten Gründen folgt, dass deutlich mehr zur Nährstoffentlastung getan werden muss, als der vorliegende Entwurf eines Handlungskonzepts erkennen lässt.

Der hohe Anteil an Belastungen aus der Landwirtschaft zwingt zu weitaus mehr gezielten Aktivitäten in diesem Bereich. Unsere Vorschläge hierzu sind:

- In erster Linie: die verpflichtende Einrichtung von Gewässerrandstreifen an allen Fließbewässern, sofern in deren Umkreis eine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Diese nicht mehr bewirtschafteten

Randstreifen sollten eine Breite von mindestens 10 m aufweisen. Eine Überprüfung im Rahmen der sog. Cross –Compliance-Verpflichtung, der EU-weit alle Betriebe, die Direktzahlungen der 1. Säule (Zahlungen für flächen- und tierbezogene Bewirtschaftung) beziehen unterliegen, muss dringend erfolgen.

- Mäandrierung von Flussläufen und weitere Verbesserungen der Gewässerökologie
- Eine gezielte Förderung des ökologischen Landbaus in flussnahen Bereichen
- Begrenzung der Intensiv- bzw. Massen-Tierhaltung in flussnahen Bereichen und Begrenzungen im Ausbringen von Gülle in die Landwirtschaft aus diesen Anlagen

Es ist nicht nachvollziehbar, dass für eine große Anzahl kleiner und mittlerer Klärwerke – mit einem geschätzten P-Eintrag von immerhin 27t/a (2011) – bisher nicht einmal das Optimierungspotential in der Nährstoffreduktion untersucht worden ist. Diese Recherchen sind kurzfristig nachzuholen, damit noch im jetzt beginnenden Bewirtschaftungszeitraum, also deutlich vor dem Jahr 2021, die Planung einer P-Austragsminderung eingeleitet werden. Bisherige Versäumnisse hier dürfen keine Rechtfertigung dafür sein, die Einleitung von Maßnahmen auf die Zeit nach 2021 mit unbestimmtem Datum zu verschieben. Wir dringen also darauf, dass bei allen Klärwerken die Planung nährstoffreduzierender Maßnahmen vor 2021 eingeleitet wird.

Bei allen Klärwerken in der Region sind Möglichkeiten ernsthaft zu prüfen, geklärte Abwässer zum Ausgleich des Gewässerhaushalts in Landschaftsteile zu leiten, um diese vor fortschreitender Austrocknung zu bewahren und zugleich die Fließgewässer zu entlasten. Zur Vorbereitung sollten Fachkonferenzen unter Beteiligung der Umweltverbände durchgeführt werden.

Aus dem Bewirtschaftungsplan sind keine präventiven Maßnahmen zur Reduktion von Belastungen durch Indirekteinleiter erkennbar. Dieses ist nachzutragen. Wir schlagen für Berlin vor, dass die Erteilung von Auflagen auf Basis der Indirekteinleiter-Verordnung, mit entsprechendem Personal ausgestattet, von der Landesverwaltung wahrgenommen wird, da die Bezirke mangels einschlägig qualifiziertem Fachpersonal mit dieser Aufgabe überfordert sind.

Die Umsetzung von Maßnahmen der Gewässerentwicklungskonzepte für die Spree, das Tegeler Fließ, Panke, Erpe und Wuhle sind zu beschleunigen, um Qualitätsziele der WRRL zumindest an den kleineren genannten Fließgewässern schneller zu erreichen. Mit dem Bewirtschaftungsplan muss ein verbindlicher Zeitplan von konkreten Umsetzungsmaßnahmen, einschließlich der dazu erforderlichen Finanzierung beschlossen werden. Für die Gewässerentwicklung erforderliche Flächen, die sich bereits in öffentlichem Besitz befinden, sollen einem Veräußerungsverbot unterliegen.

Die erforderliche Reduzierung der weiterhin ansteigenden Belastungen der Spree mit Einträgen wie Sulfaten und Eisenverbindungen, die durch den Tagebau bedingt sind, machen eine Reduzierung des Tagebaus unabweislich. Mit Vehemenz erklären wir uns gegen die Erschließung neuer Tagebaue, die zur Verschlechterung des Gewässerzustands führen würden. Eine Verdünnung etwa der Sulfat-Einträge durch Wasserzuführungen aus Neiße und/oder Spree ist im Bewirtschaftungsplan auszuschließen. Sie wäre nur eine Problemverschiebung und auch deshalb fragwürdig, da - von uns ebenfalls kritisierte – Planungen zur Erschließung neuer Tagebaue in Polen östlich der Neiße vorliegen.

Der Bewirtschaftungsplan sieht bisher keinerlei Aktivitäten vor, um die Belastungen von Oberflächen- und Grundwasser und damit die Trinkwasserressourcen, vor der Belastung durch Medikamentenrückstände und Mikroplastik zu schützen. Wir erwarten hierzu entsprechende Ergänzungen im Bewirtschaftungsplan.

Um die Belastung durch medizinische Spurenstoffe zu verringern, müssen zum einen Entsorgungswege für Alt-Medikamente entwickelt werden, welche die Einleitung in die Kanalisation ausschließen. Zum zweiten schlagen wir für Berlin eine Aufklärungskampagne, verbunden mit Fortbildungskursen für Ärzte und Apotheker, in Kooperation mit den zuständigen Kammern, der BSR und der Berliner Wasserbetriebe, mit dem Ziel vor, bei Nutzung und Verschreibung von Medikamenten die Verträglichkeit mit dem Wasserkreislauf und dem Entsorgungszyklus mit zu beachten.

Außerdem muss ein funktionierendes Rücknahmesystem für Alt-Medikamente etabliert werden. Für Einrichtungen, bei denen eine besonders hohe Konzentration von Arzneimitteln zu warten ist, sind dezentrale Entsorgungswege zu etablieren.

Es ist unverständlich, weshalb der Bewirtschaftungsplan das Thema „Altlasten“ ausgeklammert. Insbesondere in Berlin mit seinen zahllosen Altlasten sind in Zukunft erhebliche Qualitätsbeeinträchtigungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer zu befürchten. Um dem vorzubeugen, muss der Bewirtschaftungsplan um eine Abschätzung der Risiken aufgrund jeweils spezifischer Altlasten und mit einem Maßnahmenplan zur Sanierung von Altlasten mit dem höchsten Risikopotential ergänzt werden.

Dem Bewirtschaftungsplan ist eine Aufstellung des zur Erfüllung der Aufgaben zusätzlich benötigten Verwaltungspersonals und Organisationsaufwands beizufügen.

Maßnahmen zur Förderung nicht nur verminderter Nährstoffeinträge, sondern auch für andere ökologische Verbesserungen, wie Klima-, Arten- und Gesundheitsschutz sind auch:

- ganz allgemein Förderung einer nachhaltig zukunftsfähigen Lebensweise; dazu u. a.
- Förderung einer fleischarmen Ernährung durch Bildungsmaßnahmen (dadurch weniger Gülle, weniger Moor-Inanspruchnahme, weniger auch ansonsten schädlicher Futterproduktion, weniger Schädigung bzw. Vernichtung von Regenwald-Ökosystemen und damit verbundener Bodenerosion, mehr Ökolandbau)
- stärkere Nutzung des in der Landwirtschaft Produzierten, d. h. weniger wegwerfen (auch dadurch kann mehr konventionelle Landwirtschaft durch den ertragsschwächeren Ökolandbau ersetzt werden)
- Förderung des Phosphatrecyclings und des Recyclings anderer Stoffe aus Wässern (Herstellung des Siedlungs-Agrarland-Stoffkreislaufes: die mineralischen Phosphatlagerstätten gehen bald zur Neige und das Phosphat in den Fäkalien wird zu einer bedeutenden Ressource; dann werden damit die Äcker und weit weniger die Gewässer gedüngt)

III. Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement

Autorin: Anja Sorges

Die Einführung der 4. Reinigungsstufe für Kläranlagen der Größenklasse V ist dringend erforderlich.

Nach dem Positionspapier des Umweltbundesamtes (*UBA, Hrsg., 2015: Organische Mikroverunreinigungen in Gewässern. Vierte Reinigungsstufe für weniger Einträge, S. 20, www.umweltbundesamt.de/publikationen/organische-mikroverunreinigungen-in-gewaessern.de*) ist der Eintrag über das kommunale Abwasser bei einer Reihe von prioritären Stoffen ein signifikanter Eintragspfad. Dies gilt z.B. bei den prioritären Schwermetallen (Nickel, Blei, Quecksilber und Cadmium), Diuron, Isoproturon, Nonylphenol, PAK und DEHP. Darüber hinaus ist das kommunale Abwassersystem für eine Vielzahl europaweit nicht geregelter Stoffe wie Arzneimittel, darunter auch hormonaktive Stoffe, der Haupteintragspfad. Die 4. Reinigungsstufe kann neben einer Vermeidung durch Anwendungsbeschränkungen und –verbote über Stoffrecht, Produktrecht, Verminderung von Luftemissionen einen Beitrag zur Verunreinigung von Mikroschadstoffen leisten. Die 4. Reinigungsstufe befindet sich außerdem in der Diskussion über die Reduktion von Mikroplastik, einer mittlerweile stark an Bedeutung gewinnenden Bedrohung, die auf allen Ebenen der Nahrungskette wirkt und wie die anderen Schad- und Fremdstoffe auch ein Gesundheitsproblem für den Menschen darstellt.

Vor diesem Hintergrund fordern die Berliner Naturschutzverbände anders als von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt vorgesehen (*siehe Drucksache 17/16096, Schriftl. Anfrage v. Silke Gebel, Bündnis90/Die Grünen, 28.04.2015, Wann kommt die vierte Reinigungsstufe bei Berlins Kläranlagen?*), die 4. Reinigungsstufe auch nicht erst bis 2027 zu realisieren, sondern früher, da ansonsten die Einhaltung der WRRL alleine schon aufgrund der permanenten Nährstoffbelastung nicht zu erreichen sein wird.

Bewirtschaftungsplan Elbe Entwurf 2014

Anhang A6-1 Aktualisierung der Wirtschaftlichen Analyse

Autoren: Michael Bender, Vlatko Vilovic, Tobias Schäfer

Die BLN begrüßt die Möglichkeit im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des 2. Bewirtschaftungszeitraums nach EG-Wasserrahmenrichtlinie zu den Planentwürfen der FGG Elbe Stellung nehmen zu können. In diesem Schreiben konzentrieren wir uns auf eine erste Einschätzung der Fortschreibung der wirtschaftlichen Analyse Kapitel 6 des Bewirtschaftungsplans. Unsere Kommentare beziehen sich auf die im Anhang A6-1 vorgelegte Langfassung.

Grundsätzlich sei angemerkt, dass der hier vorgelegte Abschlussbericht im Vergleich zu dem im 1. Bewirtschaftungszeitraum vorgelegten Dokument nahezu einen Quantensprung in der Darstellung der wirtschaftlichen Aktivitäten im Elbeeinzugsgebiet darstellt. Hervorzuheben ist hier der durch die Anwendung qualifizierter Leitbänder erreichte Informationsgewinn insbesondere bei den gesamtwirtschaftlichen Kennzahlen. Neben dieser insgesamt eindeutig positiven Entwicklung sind aber auch eine Reihe von Defiziten anzumerken, die in der Interpretation zu Fehlschlüssen führen können. Der Rückschluss von Art, Umfang und Bedeutung einzelner wirtschaftlicher Aktivitäten auf Art und Umfang der Gewässerbeeinträchtigung ist weiterhin nur sehr eingeschränkt möglich.

Einige Kernaussagen verdienen besondere Beachtung. Laut Kapitel 6.2.3.3 werden in der FGG Elbe ca. 50 % der Flächen landwirtschaftlich genutzt. Die gesamte Bruttowertschöpfung des Sektors „Land- und Forstwirtschaft und Fischerei“ hingegen belief sich auf lediglich 1 % der Gesamtwirtschaftsleistung. Dies steht im Kontrast zu den vielfältigen Gewässerbelastungen die aus der Landwirtschaft herrühren, sowohl für das Grundwasser als auch hinsichtlich der Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer und Beeinträchtigungen der Gewässerstruktur. Gleichzeitig fehlen wesentliche Angaben zum z.T. dramatischen Strukturwandel in der Landwirtschaft. So haben (lt. Aktion Agrar) seit 2000 bundesweit 4/5tel der Schweinehalter aufgegeben. Gleichzeitig ist die Anzahl der geschlachteten Schweine um ca. ein Drittel auf nahezu 60 Millionen gestiegen. Massentierhaltungs-Agrar-Großbetriebe müssen folglich auch den Emissions-Standards industrieller Anlagen genüge tun. Gleichzeitig verwandeln sich weite Teile der ländlichen Gebiete in regelrechte Monokultur-Agrarwüsten, die nur noch marginale natürliche Strukturelemente aufweisen.

Zu begrüßen ist, dass im Kapitel 6.2.3.5. (Binnenschifffahrt) jetzt mit Ist-Zahlen gearbeitet wird, während 2005 noch (abenteuerliche) Prognosen zu Rate gezogen wurden. Während der Güterumschlag im Hamburger Hafen in Bedeutung und Umfang hinreichend umrissen wird, fehlt die Angabe, wie viel des Umschlags von dort tatsächlich mit Hilfe von Binnenschiffen im Elbegebiet (Geesthacht) weitertransportiert wird. Angaben dazu finden sich erst unter 6.3.9 „Entwicklung“ der Binnenschifffahrt. Der Anteil des Containerverkehrs, der im Bericht besonders hervorgehoben wird, dürfte dabei besonders gering sein. Völlig unhaltbar ist der letzte Abschnitt, in dem als Beleg für die Bedeutung des Hamburger Hafens über das Einzugsgebiet der Elbe hinaus die (marginalen) Container-Transportzahlen für

Berlin angegeben sind. Schön wäre noch eine kurze Anmerkung zur Saaleschiffahrt, die offenbar nur noch symbolischen Charakter aufweist.

Unsere Einschätzung zu weiteren Punkten im Einzelnen:

1. Abschnitte 6.3.2 (Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen) und 6.3.3 (Demographischer Wandel) äußern sich zwar über die jeweiligen Entwicklungen in der Landnutzung, Bevölkerung und Wirtschaft, erläutern allerdings nicht, welche Auswirkungen es auf Grund- und Oberflächengewässer hat. Demgegenüber erläutert der Punkt 6.3.4 / Klimawandel klare Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundgewässer.
2. Da die Abschnitte „Bevölkerung“ und „Demographischer Wandel“ eng im Zusammenhang stehen, könnte man sie zusammenfügen, so dass sie unter einem Unterkapitel stehen.
3. Allgemein fehlt in den Abschnitten Schiffahrt, Bergbau, Hochwasserschutz und Landwirtschaft die Berücksichtigung von in Hinsicht auf den Gewässerschutz schädlichen Subventionen. Derartige gegenläufige Subventionen sollten in ihrer Schädwirkung bilanziert werden, und ihre Korrektur oder Abschaffung sollte angestrebt werden. Des Weiteren sollte angegeben werden, welche Honorierungen ökologischer Leistungen (insbesondere in der Landwirtschaft) und welche Finanzierungsinstrumente (z.B. Förderrichtlinien zur Gewässerentwicklung) für ökologische Verbesserungen bereitgestellt werden.
4. Außer der in Sektion 6.4 beschriebenen Kostendeckung einschließlich der Einbeziehung von Umwelt- und Ressourcenkosten (Wasserentnahmeentgelte und Abwasserabgaben) befassen sich die in Punkt 2 erwähnten Abschnitte mit keinen zusätzlichen ökonomischen Anreizinstrumenten. In erster Reihe bezieht sich das auf die Landwirtschaft, wo zwar eine Reduzierung der Stoffeinträge angestrebt wird, allerdings keine Einführung einer Abgabe auf Nährstoffeinträge oder -überschüsse in Betracht gezogen wird. Es sollte angegeben werden, dass übergreifende ökonomische Instrumente zusätzliche Anreize für Bergbau und Hochwasserschutz schaffen können, um Gewässerschutz durch Technologieentwicklung (z.B. bei Bergbau) oder Nutzungsextensivierung (z.B. Auennutzung) besser zu integrieren.
5. Abschnitt 6.3.5 (Haushalte) stellt ausführlich dar, wie und weswegen sich der Wasserverbrauch in deutschen Haushalten vermindert hat. Ergänzen ließe sich, dass der Bevölkerungsrückgang besonders in den neuen Ländern potentielle auch Auswirkung auf die Kostendeckung hat, was einen Mangel an Infrastrukturinvestitionen zur Folge haben könnte. Dies kann künftig zu Defiziten bei der Sicherung einer guten Wasserqualität führen.
6. Obwohl Industrie und Energieerzeuger den größten Anteil an den Wasserentnahmen haben, befasst sich das Dokument nur zum kleinsten Teil mit diesem Bereich 6.3.5 (Industrie). Zwei Ergänzungen wären sinnvoll: Erstens, dass wegen des geplanten Atomausstiegs der (Oberflächen)wassernutzung stark zurückgehen wird. Zweitens könnte man erläutern, warum der

Wasserverbrauch in der Industrie zurückgegangen ist, so dass dementsprechend weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um den Wasserverbrauch weiter zu steuern und Wassernutzung der Industrie zu bilanzieren.

7. In Abschnitt 6.3.6 (Haushalte / Siedlungsentwässerung) wären ein oder zwei Beispiele zur Wirksamkeit der Versickerungsmethoden angebracht.
8. Abschnitt 6.3.7 (Wasserkraft) stellt das theoretische technische Zubaupotential an der Elbe dar.. Relativ unverständlich bleibt, wieso es in Kapitel 6.2.3.4. nicht gelingt, klare Angaben zur Stromerzeugung der im Elbeeinzugsgebiet betriebenen Wasserkraftanlagen zu erhalten, die ja immer an einen Fluss gebunden sind. Die Anzahl der bedeutenden Talsperren mit Wasserkrafterzeugung dürfte überschaubar sein. Das gilt in gewissem Maße auch für Wärmekraftwerke; zumindest, wenn sie ihr Kühlwasser wieder in die Gewässer einleiten, sollten sie diesem auch zuordenbar sein. Zumindest sollten Großkraftwerke aufgeführt sein, die für den Löwenanteil des Kühlwasserbedarfs verantwortlich sind.
9. Abschnitt 6.3.8 (Landwirtschaft) listet mehrere Punkte auf, die die Länder der FGG Elbe im Kontext einer nachhaltigen Landwirtschaft berücksichtigen sollten. Ein ergänzender anzustrebender Punkt sollte die oben erwähnte Abschaffung von Agrarsubventionen in umweltschädlichen Praktiken sein. Genauer gesagt müssen gegenläufige, ökologisch schädliche Subventionen in ihrer Schadwirkungen bilanziert und anschließend auch Korrekturen an der Subventionspolitik und Agrarförderung vorgenommen werden.
10. Unter dem Abschnitt 6.4.3(Wasserentnahmeentgelt) könnte noch hinzugefügt werden, dass es sich um ein Instrument handelt, dass nicht nur zur Ressourcenschonung beiträgt, sondern auch Anreize für technische Innovationen setzt. Dies gilt auch für das Unterkapitel „Abwasserabgabe“, . Derartige technologische Entwicklungen wiederum haben i.d.R. auch volkswirtschaftlich betrachtet positive Auswirkungen.
11. Abschnitt 6.4.4 bedarf einer wichtigen Korrektur, denn der Begriff der Wasserdienstleistungen umfasst bislang nur eine engere Kategorie von Wassernutzungen. So sind beispielsweise Bergbau und Energieerzeugung in den Begriff „Wasserdienstleistung“ nicht einbezogen, was u.a. dazu führt, dass diese Sektoren in vielen Bundesländern kein Entnahmeentgelt zahlen müssen. Es ist aber geboten, Bergbau und Energie anderen Sektoren gleichzustellen, so dass eine Zahlungspflicht auch für diese beiden Sektoren besteht.

Stellungnahme zum Entwurf Bewirtschaftungsplanung 2.0 des Landes Berlin – Gewässerentwicklung Tegeler Fließ

Autoren: Tobias Schäfer und Michael Bender, GRÜNE LIGA e.V. Bundeskontaktstelle Wasser / Water Policy Office, Berlin

Die GRÜNE LIGA war auf allen Veranstaltungen zum Beteiligungsprozess zur ökologischen Entwicklungsplanung für das Tegeler Fließ vertreten. Der Beteiligungsprozess wurde hervorragend vorbereitet und durchgeführt. Zu würdigen ist hier allen voran die Moderationsleistung von Andrea Wolter. Auch die Beiträge von Uwe Koenzen haben sehr dazu beigetragen, dass die Veranstaltungen einen konstruktiven und kooperativen Charakter entwickelten und behielten.

Die von der Senatsverwaltung herausgegebene Broschüre zum Tegeler Fließ, die im Anschluss an die Beteiligungsveranstaltungen erstellt wurde, ist durchaus sehr gelungen. Allerdings brach im selben Zeitraum die direkte Kommunikation mit den landwirtschaftlichen Akteuren in Lübars und anderen Anwohnern weitgehend zusammen. Verschärft wurde die Situation durch die über viele Wochen (drei Monate?) anhaltende niederschlagsbedingte Überschwemmung in den Lübarser Wiesen, die u.a. den Wirtschafts- und Wanderweg Richtung Hermsdorf über Wochen unpassierbar machten.

Auf einer eigens zu diesem Thema einberufenen gut besuchten öffentlichen Veranstaltung der CDU Waidmannslust-Lübars entstand folgender Eindruck: Es herrscht bei einer Reihe von Anwohnern und Landnutzern großer Unmut über die Gewässerunterhaltung und den scheinbar nicht mehr gewährleisteten schadlosen Abfluss. Viele Anwesende bekundeten einen erheblichen Vertrauensverlust in die wasserwirtschaftliche Verwaltung, bis hin zu einer öffentlichen Aufkündigung der Kooperationsbereitschaft für eine ökologische Gewässerentwicklung (z.B. hinsichtlich Baumpflanzungen für die Beschattung des Fließes). Einzig konstruktiver Vorschlag: "Früher gab es Gewässerschauen, die bräuchten wir wieder".

Auf Anregung der GRÜNEN LIGA wurde von Viviana Wigleb im Rahmen einer Studienarbeit eine Analyse des bestehenden Interessenkonfliktes am Tegeler Fließ verfasst; den Kontakt zur Autorin vermitteln wir gerne.

Die BLN unterstützt ausdrücklich die Idee von Gewässerschauen an den Berliner Fließgewässern, insbesondere an denen, für die ökologische Entwicklungsplanungen laufen oder umgesetzt werden. Ein öffentlicher Ortstermin mit den wasserwirtschaftlich Verantwortlichen auf der einen und interessierten Stellen auf der anderen Seite sollte einmal jährlich Standard sein. Zusätzlich sollten Kapazitäten vorgehalten werden für Begehungen bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Hochwasser oder langanhaltende Überschwemmungen im Tegeler Fließ).

Unbedingt sollte der Senat die zahlreichen interessierten Akteure aktiv einbinden. So dokumentiert beispielsweise der NABU Reinickendorf regelmäßig die Wasserstände im Tegeler Fließtal. Zu erwä-

gen wäre, ob es analog zu Schutzgebietsbetreuern eine Art ehrenamtliche Gewässerbetreuer geben könnte, die die Gewässer regelmäßig in Augenschein nehmen, Ansprechpartner vor Ort sind und Verbindung mit der Senatsverwaltung halten.

Schnittstellen mit der Meeresstrategierahmenrichtlinie (MSRL)

Autor: Andreas Ratsch

Das Ziel ist der gute Zustand der Gewässer; es muss **alles** getan werden, was dem dient; die obersten Wasserwirtschaftler sind die Parlamente und Regierungen; wenn die Wasserwirtschaftler im engeren Sinne, aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben, mit der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nicht ausreichend vorankommen, können sie sich mit unserer Stellungnahme an die genannten obersten Wasserwirtschaftler wenden;

letztlich landet das Meiste im Meer; Umweltziele Meere:

1. Meere ohne Beeinträchtigung durch Eutrophierung
2. Meere ohne Verschmutzung durch Schadstoffe
3. Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume

Maßnahmen zum Schutz der Meere vor Schadstoffen (bzw. vor Stoffen in schädlichen Konzentrationen): nicht nur Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, sondern auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Vorbeugung), wie

- Maßnahmen zur Vermeidung der Einleitung von Stoffen in schädlichen Mengen in die Gewässer, wie Rückhaltung durch Führung technischer Wässer in getrennten Kreisläufen mit eigenen Rückgewinnungsanlagen (das senkt auch die Verunreinigung der biogenen Klärschlämme und verbessert deren Verwendbarkeit als Dünger oder Dünger-Rohstoff),
- Erstellung einer Positivliste für Medikamente auch aus der Sicht des Umweltschutzes
- Senkung des Kraftfahrzeugverkehrs und der Verwendung potenziell (gewässer)schädlicher Antriebs- und Hilfsstoffe
- Ausstieg aus der Erdölwirtschaft und konsequente Förderung alternativer Energien
- Vermeidung von Fracking
- konsequenter und zügiger Ausstieg aus der Kernkraft

Maßnahmen für „Meere ohne Beeinträchtigung der marinen Arten und Lebensräume durch die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten“, u. a. auch

- drastische Senkung des Energieverbrauchs (dadurch Möglichkeit der Eingrenzung bzw. Senkung der Nutzung der Wasserkraft [Erhalt/Verbesserung der Gewässerdurchgängigkeit], der Offshore-Windenergienutzung [u. a. Schutz der Wale] und des Biomasseanbaus für energetische Nutzungen: es müssen bald 9 Milliarden Menschen ernährt werden und der [Energie-]Rohstoffanbau auf den

Äckern steigt; so ist der weniger produktive, aber Gewässer schonende Ökolandbau auch nur durch Energiesparen möglich)

- Förderung des Recyclings (dadurch Entlastung der Äcker vom intensiven Rohstoffanbau)

Allgemeine (globale) Maßnahmen – Verantwortung der EU für die globalisierte Welt und damit für sich selbst; Meeresschutz ist nur global möglich: Verminderung falscher Investitionen, wie

- Senkung der Rüstungsausgaben, dadurch mehr Geld u. a. für die Umsetzung der WRRL

- stärkere Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (u. a. Bildung, Ökolandbau, Gesundheitswesen: u. a. Senkung der Boden- und Fäkaleinträge in die Gewässer

- Förderung der Anwendung gehobener Sozial- und Umweltstandards in der globalen Wirtschaft

- Faire Trade – zuerst kommt die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse; Umweltschutz muss man sich leisten können; verbesserte Lebensbedingungen führen auch zur Senkung der Geburtenrate und damit zur Entlastung des globalen Ökosystems.

Mit freundlichem Gruß

Manfred Schubert
Geschäftsführer

für unsere nach § 63 BNatSchG anerkannten Mitgliedsverbände:

gez. R. Altenkamp	(Naturschutzbund Deutschland, LV Berlin)
gez. L. Miller	(GRÜNE LIGA, Berlin)
gez. H. Schinowsky	(Bund für Umwelt und Naturschutz, LV Berlin)
gez. C. Schwanitz	(Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Berlin)
gez. A. Solmsdorf	(Baumschutzgemeinschaft Berlin)
gez. G. Strüven	(NaturFreunde, LV Berlin)
gez. Dr. P. Warnecke	(Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin)